



Das „Haus der Ärzteschaft“ wächst und wächst. Wer nicht ohnehin gelegentlich an der Baustelle an der Tersteegenstraße in Düsseldorf-Golzheim vorbeifährt, kann sich im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de über den Stand der Bauarbeiten informieren. In regelmäßigen Abständen werden Fotos von der Baustelle in der Rubrik „KammerIntern/Haus der Ärzteschaft“ eingestellt, die das Entstehen des neuen Gebäudes zeigen. Wer nicht bis zur Fertigstellung voraussichtlich Mitte 2003 warten möchte, kann sich bei einer

virtuellen „Hausbesichtigung“ bereits jetzt einen ersten Eindruck verschaffen.

Die Nordrheinische Ärzteversorgung – zu erreichen über www.naev.de oder über den entsprechenden Link bei www.aekno.de – hat unter der Rubrik „Auf einen Blick“ die neuesten Entwicklungszahlen veröffentlicht. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung des Versorgungsaufwandes, die durchschnittlichen Rentenzahlungen sowie die Versorgungsabgaben für angestellte und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für das Jahr 2002.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: onlineredaktion@aekno.de.

bre

ARBEITSSCHUTZ

Verpackung und Beförderung diagnostischer Proben

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Aachen hat bei der Überprüfung von Verpackungen diagnostischer Proben Mängel festgestellt. Das Amt macht deshalb auf die aktuell geltenden Bestimmungen zur Beförderung von Gefahrgütern, zu denen auch diagnostische Proben zählen können, aufmerksam (*siehe auch Rheinisches Ärzteblatt 9/2000, Seite 10f*).

Diagnostische Proben werden je nach Gefährdungspotential einer der Risikogruppen 1 bis 4 zugeordnet. Häufig fallen die Proben unter die Gruppen 2 und 3. Sie können aufgrund der multilateralen Vereinbarung M 96 unter

vereinfachten Bedingungen verpackt und befördert werden. Der Verantwortliche im Sinne des Gefahrgutrechts ist in erster Linie der Verpacker, auch wenn in der Alltagspraxis die Labordienste die „Handlingbedingungen“ vorgeben. Verpacker im Sinne des Gefahrgutrechts und damit auch eventuell Adressat eines Bußgeldverfahrens ist der einzelne Arzt. Er ist bei der Weitergabe einer diagnostischen Probe an ein Labor verantwortlich für sicherheitsgerechte Verpackung und Beförderung nach M 96.

Als Grundsatz gilt: Diagnostische Proben müssen in guter Qualität verpackt

ARZNEIMITTEL-VERORDNUNGEN

Zwang zum Sparen besteht weiter

„Die Arznei- und Heilmittelbudgets sind zwar weggefallen, aber an ihre Stelle ist eine stärkere Verantwortung des einzelnen Arztes für die von ihm selbst veranlassten Verschreibungen getreten – und dies mit direkter Regresskonsequenz“, sagte Dr. Leonhard Hansen, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo), kürzlich in Düsseldorf. Für rund 3,4 Milliarden DM, das sind 6,5 Prozent mehr als im Vorjahr, seien in Nordrhein Arznei- und Heilmittel verschrieben worden. Die

nordrheinischen Krankenkassen drohten angesichts dieser Entwicklung, alle Sonderverträge zu kündigen, erklärte der KV-Vorsitzende. „Wir müssen auf diese Drohung mit verstärkten Prüfungen der Verordnungsweise unserer Kolleginnen und Kollegen antworten“, kündigte Hansen an. Weiter sei mit den Krankenkassen vereinbart, den Anteil der Generika auf drei Viertel aller Verordnungen zu steigern. Für diese Maßnahmen bat der KV-Vorsitzende die Patienten um Verständnis. *Fra*

werden, die stark genug ist, um den normalerweise während der Beförderung einschließlich Umladen und/oder Warenlagern auftretenden Belastungen standzuhalten. Gemäß M 96 müssen die die Probe enthaltenden Gefäße als erste Verpackung in die zweite Verpackung so eingesetzt werden, dass sie unter den normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchstoßen werden können oder dass ihr Inhalt in die zweite Verpackung austreten kann. Zwischen Gefäß und zweiter Verpackung muss sich saugfähiges Material (zum Beispiel Watte) befinden. Als sogenannte zweite Verpackungen werden zum Beispiel ein Kunststoffröhrchen mit Schraubdeckel oder Plastikbeutel eingesetzt. Diese Verpackung muss flüssigkeits- und luftdicht sein. Die Außenverpackung kann aus Papier, Pappe, Kunststoff oder Metall bestehen. Wichtig dabei ist, dass sie den In-

halt sicher verschließt. Offene Kisten oder Gitterboxen sind daher ungeeignet. Die Außenverpackung muss mit der Aufschrift „Diagnostische Proben“ gekennzeichnet sein.

Das Arbeitsschutzamt in Aachen weist darauf hin, dass der Arzt dafür verantwortlich ist, dass nur geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den gefährlichen Gütern umgehen. Genauso wie unzureichende Verpackungen stellen auch unterlassene Schulungen der „sonstigen verantwortlichen Personen“ Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Weiter Informationen bei Alfred Lange, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen, Tel.: 0241/8 87 32 41, E-Mail: lange@stafa-ac.nrw.de, der Landesanstalt für Arbeitsschutz, Tel.: 0211/3 10 10 oder den weiteren Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz (siehe auch RhÄ 9/2000, S. 11). Alfred Lange/bre